

**Vierte Satzung zur Änderung der  
Studien- und Prüfungsordnung für das Studium der Rechtswissenschaft mit Abschluss  
Erste Juristische Prüfung an der Universität Regensburg**

**Vom 27. Februar 2013**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und Art. 61 Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. 2006, S. 245), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl. 2012, S. 339), erlässt die Universität Regensburg folgende Satzung:

**§ 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung für das Studium der Rechtswissenschaft mit Abschluss Erste Juristische Prüfung an der Universität Regensburg vom 1. August 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 3. März 2011, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Die Diplomurkunde unterzeichnet der Dekan.“

2. In § 6 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) <sup>1</sup>Allen Studierenden wird ein Studienjahr oder -semester an einer ausländischen juristischen Fakultät empfohlen. <sup>2</sup>Für das Auslandsstudium ist der Zeitraum nach dem 4. Fachsemester bei Studienbeginn im Wintersemester bzw. nach dem 3. oder 5. Fachsemester bei Studienbeginn im Sommersemester vorgesehen.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

bb) Es wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

„<sup>2</sup>Er vollzieht diese Ordnung und nimmt die Zuständigkeiten der Fakultät nach der JAPO wahr, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist.“

- b) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Entscheidungen“ die Wörter „und ist in diesem Umfang Prüfungsorgan“ eingefügt.

c) Abs. 7 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 7.

4. Folgender neuer § 11a wird eingefügt:

„§ 11a Anrechnung von Kompetenzen

- (1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Aufnahme des Studiums, der Fortsetzung des Studiums und der Ablegung von Prüfungen anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). <sup>2</sup>Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.
- (2) <sup>1</sup>Kompetenzen, die im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung, sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder einer berufspraktischen Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. <sup>2</sup>Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) <sup>1</sup>Rechnet der Prüfungsausschuss eine Leistung, deren Note nicht nach § 12 gebildet wurde, als Studienarbeit an, rechnet er die Note um. <sup>2</sup>Wurde die Leistung an einer inländischen Hochschule erbracht, wendet er dabei einen vom Fakultätsrat beschlossenen Umrechnungsschlüssel an. <sup>3</sup>Wurde die Leistung an einer ausländischen Hochschule erbracht, wendet er einen universitätsweit geltenden Umrechnungsschlüssel an. <sup>4</sup>Sofern im Rahmen von Partnerschaftsabkommen ein Notenumrechnungsschlüssel vereinbart worden ist, ist dieser bindend.“

5. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird in Absatz 1 folgender Satz 3 neu eingefügt:

„<sup>3</sup>Ebenfalls gilt dasselbe, wenn Inhalt aus fremder Quelle übernommen wird, ohne dass dies hinreichend gekennzeichnet würde, es sei denn dass die Verstöße nach Art, Zahl und Umfang geringfügig sind.

- b) In Abs. 7 Satz 3 wird der Halbsatz „War die Entscheidung ungerechtfertigt,“ durch den Halbsatz „Wurde der Prüfling zu Unrecht ausgeschlossen,“ ersetzt.

6. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „die Erziehung von Kindern“ durch das Wort „Betreuungspflichten“ mit Verweis auf „(§ 18 Abs. 1)“ ersetzt.

- b) In Abs. 3 Satz 3 werden nach den Wörtern „Zeugnis bzw. Geburtsurkunden“ die Wörter „oder andere geeignete Dokumente“ eingefügt.

7. In § 17 Abs. 3 wird nach den Wörtern „geltenden Fassung fällt“ folgender Halbsatz angefügt:

„oder wenn sie auf erhöhtem Betreuungsaufwand (18 Abs. 1 Satz 3) beruht.“

8. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18 Familienfreundliche Studien- und Prüfungsregelungen

(1) <sup>1</sup>Nachteile, die durch Betreuungspflichten entstehen, werden im Einklang mit den Richtlinien der Universität zu Familienfreundlichen Studien- und Prüfungsregelungen und nach Maßgabe von § 16, § 17 und § 26 sowie des folgenden Absatzes ausgeglichen. <sup>2</sup>Eine Betreuungsverpflichtung liegt insbesondere bei Studierenden mit Kindern unter 14 Jahren vor oder bei Studierenden, die für nahe Angehörige (Eltern, Kinder, Geschwister, Lebenspartner) entweder in Pflegestufe 1 als Betreuer eingesetzt sind bzw. sich in einem entsprechenden Antragsverfahren befinden oder die Pflegebedürftigkeit dieser Angehörigen durch ein fachärztliches Attest nachweisen können. <sup>3</sup>Ein erhöhter Betreuungsaufwand kann insbesondere bei Krankheit des Kindes oder mangels einer geeigneten Aufsichtsperson gegeben sein.

(2) Auf die in dieser Ordnung vorgesehenen Prüfungsfristen werden auf Antrag Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen entsprechend dem Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) oder Zeiten der Inanspruchnahme von Elternzeit entsprechend dem Bundeselterngeld- und -elternzeitgesetz (BEEG) in der jeweils geltenden Fassung nicht angerechnet. Auf Antrag gewährt der Prüfungsausschuss eine weitergehende Fristverlängerung, soweit dies zum Ausgleich entstandener Betreuungslasten angemessen ist.“

9. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Die Studienpläne (§ 8) können für einzelne Schwerpunktbereiche abweichend von Satz 2 fremdsprachige Lehrveranstaltungen vorsehen.“

- b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Über § 11a hinaus sind auch andere Nachweise oder Vorkenntnisse anzuerkennen, die den in Abs. 3 genannten gleichwertig sind“

- bb) Satz 2 wird aufgehoben.

- cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

10. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 erhält der Halbsatz nach dem Semikolon folgende Fassung:

„die Einzelheiten des Anmeldeverfahrens gibt der Prüfungsausschuss zu Beginn des Semesters durch ortsüblichen Aushang und auf der Homepage des Juristischen Prüfungsamts bekannt.“

- b) Es wird folgender Satz 5 angefügt:

„<sup>5</sup>Studierenden mit Betreuungspflichten (18 Abs. 1) soll die Teilnahme an Konversationsübungen zwischen 8 und 16 Uhr ermöglicht werden.“

**11. § 27** wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>Die Teilleistungen können auch in unterschiedlichen Semestern erbracht werden.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und erhält folgende Fassung:

„<sup>4</sup>Über die erfolgreiche Teilnahme erteilt einer der beteiligten Dozenten einen Leistungsnachweis.“

cc) Es werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„<sup>5</sup>Abweichend von Satz 4 kann der Prüfungsausschuss den Einsatz eines elektronischen Prüfungsverwaltungssystems beschließen. <sup>6</sup>Zu diesem Zweck kann er ein elektronisches Anmeldeverfahren für die Teilleistungen vorsehen.“

b) In Abs. 3 Satz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„soweit der Prüfungsausschuss nichts anderes beschließt.“

c) In Abs. 4 werden die Sätze 4, 5 und 6 aufgehoben.

d) Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Bescheinigungen einer inländischen Fakultät für Rechtswissenschaft über das Bestehen einer Übung für Anfänger erkennen die Dozenten der Fortgeschrittenenübungen ohne besonderes Verfahren an. <sup>2</sup>Erscheint die Gleichwertigkeit zweifelhaft, führen sie eine Entscheidung des Prüfungsausschusses herbei. <sup>3</sup>Im Übrigen werden Kompetenzen nach § 11a angerechnet.“

**12. § 29** wird aufgehoben.

**13. § 30 Abs. 2** erhält folgende Fassung:

„Prüfer sind ohne besondere Bestellung die Hochschullehrer (Art. 62 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHSchG) einschließlich der entpflichteten und pensionierten Professoren der Fakultät für Rechtswissenschaft sowie die in § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis Nr. 4 und Abs. 3 Satz 1 Nr.1 HSchPrüferV genannten Personen.“

**14. § 32 Abs. 3** erhält folgende Fassung:

„Im Übrigen werden Kompetenzen nach § 11a angerechnet.“

**15. § 36** wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Abs. 4 wird Abs.5.

b) Es wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„Der Aufgabensteller trägt die Gesamtverantwortung für die ordnungsgemäße Bewertung der Prüfungsleistungen. Er nimmt seine Verantwortung insbesondere im Rahmen des Stichtentscheids nach Abs. 3 Satz 2 und des Nachprüfungsverfahrens (§ 13) wahr.“

**16.** § 38 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Prüfungsausschuss kann vorsehen, dass über die bestandene Zwischenprüfung ein Zeugnis ausgestellt wird.“

**17.** § 41 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Im Zivilrecht haben die Vorlesungen der Mittelphase die Vertiefung des Schuldrechts, das Sachenrecht, Familienrecht, Erbrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht sowie das Zivilprozess- und Zwangsvollstreckungsrecht zum Gegenstand.“

**18.** § 43 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„soweit der Prüfungsausschuss nichts anderes beschließt.“

b) In Abs. 4 werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„<sup>3</sup>Abweichend davon kann der Prüfungsausschuss den Einsatz eines elektronischen Prüfungsverwaltungssystems beschließen. <sup>4</sup>Zu diesem Zweck kann er ein elektronisches Anmeldeverfahren für die Klausuren vorsehen.“

c) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Im Zivilrecht weist der Studienplan mindestens fünf Vorlesungen nach § 41 Abs. 1 aus, in denen eine Abschlussklausur angeboten wird; er kann bis zu zwei Vorlesungen ausweisen, in denen die Abschlussklausur auf jeden Fall bestanden werden muss (Pflichtklausuren). <sup>2</sup>Die Übung umfasst in jeder dieser Vorlesungen einen Anteil von 0,5 SWS und ist bestanden, wenn vier Klausuren zu verschiedenen Vorlesungen einschließlich der Pflichtklausuren bestanden sind.“

d) In Abs. 7 Satz 2 erhält der Halbsatz nach dem Komma folgende Fassung:

„wenn in verschiedenen Vorlesungen mindestens zwei Klausuren bestanden sind und insgesamt mindestens 16 Punkte erzielt wurden.“

e) Abs. 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Dekan“ mit Verweis auf „(§ 10 Abs. 7)“ durch das Wort „Prüfungsausschuss“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Im Übrigen werden Kompetenzen nach § 11a angerechnet, soweit dem § 24 JAPO nicht entgegensteht.“

**19. § 46 Abs. 4** erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Fakultät für Rechtswissenschaft bietet Schwerpunktbereiche mit den folgenden Inhalten an:

1. Grundlagen der modernen Rechtsordnung: Verfassungs-, Privatrechts- und Strafrechtsgeschichte sowie Rechtsphilosophie
2. Gesellschaftsrecht, insb. Kapitalgesellschaftsrecht
3. Immobilienrecht: Immobilienbezogenes Vertragsrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht, Öffentliches Wirtschafts- und Planungsrecht, GmbH-Recht
4. Sozial-, Gesundheits- und Medizinrecht: Sozialversicherungsrecht und Recht der sozialen Grundsicherung, Gesundheitsrecht, Medizinrecht
5. Deutsches und internationales Verfahrensrecht: Internationales Privatrecht, Internationales und Europäisches Zivilprozessrecht, freiwillige Gerichtsbarkeit (FamFG), Rechtsvergleichung und Vertiefung im deutschen Zivilprozessrecht
6. Strafrecht in der modernen Gesellschaft: Kriminologie, Strafverteidigung, Jugendstrafrecht, Europäisches Strafrecht, Wirtschaftsstrafrecht, Rechtsphilosophie
7. Recht der Informationsgesellschaft: Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht, Telekommunikations- und Medienrecht, Datenschutzrecht
8. Europäisches und internationales Recht: Menschenrechtsschutz, Völkerrecht
9. Wirtschaftsrecht: Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht, öffentliches Wirtschafts- und Infrastrukturrecht
10. Verbraucher- und Wettbewerbsrecht: Europäisches Privatrecht, Verbraucherprivatrecht, Anlegerschutz- und Wettbewerbsrecht
11. Steuerrecht: Einkommensteuerrecht, Unternehmensteuerrecht, Bilanzsteuerrecht und steuerliches Verfahrensrecht (AO, FGO); aus dem Gesellschaftsrecht: GmbH-Recht
12. Unternehmenssanierung: Recht der Unternehmensinsolvenz, insbesondere Insolvenzrecht und Kapitalgesellschaftsrecht
13. Arbeits- und Unternehmensrecht: kollektives Arbeitsrecht und Kapitalgesellschaftsrecht
14. Arbeits- und Sozialrecht: Kollektives Arbeitsrecht, Sozialversicherungsrecht und Recht der sozialen Grundsicherung, Gesundheitsrecht
15. Familien- und Erbrecht: Vertiefung im Familien- und Erbrecht, Internationales Privatrecht, Internationales und Europäisches Zivilprozessrecht, freiwillige Gerichtsbarkeit (FamFG)

<sup>2</sup>Zur Vorbereitung auf Seminar und Studienarbeit werden im Pflichtprogramm der Schwerpunktbereiche Veranstaltungen zu den Methoden wissenschaftlichen Arbeitens im Umfang von zwei Semesterwochenstunden angeboten, die schon vor dem Bestehen der Zwischenprüfung besucht werden können. <sup>3</sup>Die in den Schwerpunktbereichen im Einzelnen zu besuchenden Lehrveranstaltungen legt der Studienplan für das Schwerpunktbereichsstudium (§ 8) fest.“

**20. § 47 Abs. 3** wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Während“ durch die Wörter „Im Rahmen“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „im vorbereitenden Seminar“ aufgehoben.

- c) Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„Das vorbereitende Seminar muss nicht zu dem von dem Studierenden gewählten  
Schwerpunktbereich gehören und kann auch vor der Wahl eines Schwerpunktbereichs  
nach § 49 Abs. 1 besucht werden.“

**21.** § 49 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 Satz 2 wird der Halbsatz „und im Schwerpunktbereich 2 und 5 zusätzlich die  
Wahl eines der Teilgebiete“ aufgehoben.
- b) Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die stets auszuschöpfende Aufnahmekapazität eines Schwerpunktbereichs beträgt  
ein Viertel der in den beiden Folgesemestern in diesem Schwerpunktbereich zur  
Verfügung stehenden Anzahl von Seminarplätzen.“

**22.** § 52 wird aufgehoben.

**23.** In § 53 Abs. 1 wird das Wort „Professoren“ durch die Wörter „Hochschullehrer (Art. 62  
Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHSchG) einschließlich der entpflichteten und pensionierten  
Professoren“ ersetzt.

**24.** § 55 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird der Satz 2 aufgehoben; der bisherige Satz 1 wird nicht mehr als solcher  
bezeichnet.
- b) In Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Im Zeitpunkt der Zulassung muss die Zwischenprüfung noch nicht bestanden sein.“
- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird folgender Satz 4 eingefügt:  
„Studierende, welche die Zwischenprüfung noch nicht bestanden haben, werden  
nachrangig berücksichtigt; unter ihnen entscheidet das Los.“
- bb) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 5 und 6.

**25.** In § 58 Abs. 4 Satz 2 wird der Verweis „§ 56 Abs. 3“ durch den Verweis „§ 56 Abs. 2“  
ersetzt.

**26.** In § 60 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Professor“ die Wörter „oder  
Hochschullehrer“ angefügt.

**27.** In § 61 Abs. 1 wird das Wort „ausgeschlossen“ durch die Wörter „nur unter den  
Voraussetzungen des § 17 zulässig“ ersetzt.

**28.** § 62 wird aufgehoben.

**29.** In § 64 Satz 1 werden die Wörter „in den Monaten Mai und November“ durch die Wörter  
„von der sechsten bis zur zehnten Vorlesungswoche“ ersetzt.

**30.** In § 65 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Mai“ durch das Wort „Sommersemester“ und das Wort „November“ durch das Wort „Wintersemester“ ersetzt.

**31.** § 66 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Mindestens ein Mitglied muss Professor im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG, entpflichteter oder pensionierter Professor sein.“

**32.** In § 67 Abs. 1 wird das Wort „ausgeschlossen“ durch die Wörter „nur unter den Voraussetzungen des § 17 zulässig“ ersetzt.

## § 2

- (1) Diese Satzung tritt am ersten Tag des Semesters in Kraft, das auf ihre Bekanntmachung folgt. Für alle, die spätestens in dem Semester, in dem diese Satzung bekannt gemacht wurde, die Zulassung zum Schwerpunktbereich beantragt haben, gilt § 46 Abs. 4 der Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung der Satzung vom 3. März 2011 fort. Soweit sich Schwerpunktbereiche alter und neuer Fassung im Wesentlichen entsprechen, ist bis zum Antrag auf Zulassung zur mündlichen Universitätsprüfung ein Wechsel in den neuen Schwerpunktbereich zulässig; dafür bedarf es eines schriftlichen Antrags beim Prüfungsamt.
- (2) § 1 Nr. 18 c) und d) dieser Satzung und mithin die Neufassung von § 43 Abs. 5 und 7 der Studien- und Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des dritten Semesters in Kraft, das auf die Bekanntmachung dieser Satzung folgt. Wurde die erste Klausur davor bestanden, wird die jeweilige Übung nach der Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung der Satzung vom 3. März 2011 abgelegt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Universität Regensburg vom 14. November 2012 und 20. Februar 2013 sowie der Genehmigungen des Bayer. Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 4. Dezember 2012 (Nr. 6150 – PA – 1774/94) und des Rektors der Universität Regensburg vom 27. Februar 2013.

Regensburg, den 27. Februar 2013  
Universität Regensburg  
Der Rektor

I.V.

Prof. Dr. Milena Grifoni  
(Prorektorin)

Diese Satzung wurde am 27. Februar 2013 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 27. Februar 2013 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 27. Februar 2013.